

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Tecon Covercraft GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen uns und unseren Kunden rechtsverbindlich. Sämtliche Lieferungen und Leistungen unserer Firma erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Wiederverkäufer und Erstausrüster. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ein Rahmenvertrag für derartige künftige Rechts geschäfte abgeschlossen. Der Kunde verzichtet auf eigene Einkaufsbedingungen, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen in Preislisten, Drucksachen und schriftlichen Angeboten sind wegen der Möglichkeit des Irrtums oder von Druck- bzw. Schreibfehlern für uns unverbindlich. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragserteilung ausgeführt werden. Für mündliche, telefonische oder telegrafische Aufträge oder sonstige Mitteilungen wird eine Gewähr nicht übernommen.

§ 3 Preise

1) Unsere Preise verstehen sich soweit nicht anders angegeben ohne Verpackung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer für Lieferung ab dem Sitz unserer Gesellschaft. Die Preise sind nur für Wiederverkäufer und Erstausrüster bestimmt. Alle Preise sind unverbindlich und freibleibend. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zur Anrechnung zu bringen. Mit Erscheinen der jeweiligen neuen Preisliste verlieren alle früheren Preise ihre Gültigkeit. Auftragsänderungen oder Kostenerhöhungen berechtigen zu Preiskorrekturen.
2) Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz- und Frachtvergütungen entfallen, falls sich der Kunde mit der Bezahlung von uns gestellter Rechnungen in Verzug befindet oder bei Insolvenzverfahren über sein Vermögen.

§ 4 Lieferung

1) Die Lieferung erfolgt unfrei ab Fabrik Bernsgrün/Vogtl. Oberland. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung der Ware ist Sache des Käufers.
2) Genannte Lieferzeiten gelten nur annähernd. Die Nichterhaltung von Lieferfristen entbindet den Kunden nicht von der Abnahmeverpflichtung. Wird die Abnahmeverpflichtung für unseren Kunden unzumutbar, so hat er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu stellen. Schadenersatzforderungen jeglicher Art wegen verspäteter Lieferung bzw. Lieferungsvermögen infolge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware beim Versandverkauf geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Auslieferung bestimmte Person auf den Kunden über.
4) Versandweg und Versandmittel sind, soweit nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Der Warenversand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, Rollgeld am Bestimmungsort geht in jedem Falle zu Lasten des Empfängers. Express- und Eilgutsendungen erfolgen grundsätzlich unfrei. Wird Ware auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Lieferbereitschaft dem Versand gleich.

§ 5 Verpackung und Verpackungsverordnung

Die Rücknahme von Ein- und Mehrwegverpackungen erfolgt nur frei Fabrik Bernsgrün und zu den vertraglich vereinbarten Konditionen (Termine, Umfang, Colli und Aufmachung der Rücklieferungen). Sind keine speziellen Vereinbarungen getroffen, ist uns die Rücklieferung rechtzeitig unter Angabe von zugrunde liegender Auftragsnummer, Art und Umfang der Sendung sowie Zeitpunkt der Anlieferung anzuzeigen. Die von uns dem Käufer überlassenen sonstigen Transportmittel bleiben auch bei Pfandhinterlegung Eigentum des Verkäufers. Sie sind vom Käufer nach zweckbestimmtem Gebrauch zurückzugeben. Andernfalls sind wir berechtigt, dem Käufer die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Mängelrügen und Mängelhaftung

1) Mängelrügen müssen uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Bei begründeter Mängelrüge steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. Schlägt diese Nacherfüllung fehl oder ist eine Nacherfüllung nicht möglich, so ist der Kunde zum Rücktritt, zur Minderung oder, falls der Mangel durch uns zu vertreten ist, zur Geltendmachung von Schadenersatz nach Maßgabe der Regelung der §§ 6) und 7) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt.
2) Ist der Mangel durch uns zu vertreten, so beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden nach § 280 BGB auf den Ersatz des Schadens an der verkauften bzw. hergestellten Sache selbst und auf solche Schäden, für die wir eine ausdrückliche und schriftliche Einstandspflicht übernommen haben.
3) Wird eine sonstige vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt oder geraten wir mit der Lieferung der Ware bzw. Herstellung des Werks in Verzug, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten gegenüber Unternehmen ist eine Haftung ausgeschlossen.
4) Bei Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Umständen (Betriebsstörung, Streik o.ä.) sind wir berechtigt, den Liefer- bzw. Fertigstellungstermin um eine angemessene Zeit hinauszuschieben. Verzug tritt während der so verlängerten Lieferfrist nicht ein.
5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhen.
6) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit des Kunden.

§ 7 Rüge und Untersuchungs-pflichten

1) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Übergabe durch den Kunden zu untersuchen und uns gegenüber schriftlich zu rügen, falls diese mangelhaft im Sinn der §§ 434, 435 BGB ist. Dies gilt nicht, falls es sich um einen versteckten Mangel handelt. Die gleiche Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde im Hinblick auf Mengenabweichungen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so kann er aus der Mangelhaftigkeit oder der Mängelabweichung keine Rechte mehr herleiten.
2) Der Kunde trägt, sofern er Unternehmer ist, die Beweislast für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und der Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.
3) Zeigt sich ein versteckter Mangel erst später, so hat der Kunde unverzüglich nach seiner Entdeckung den Mangel uns gegenüber anzuzeigen. Tut er dies nicht, treten ebenfalls die Rechtsfolgen des Abs. 1) ein.
4) Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, jegliche sonstige, durch uns verursachte Vertragsverletzung uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht bereits bei uns positiv bekannt ist und bekannt sein muss. Kommt er dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten.

§ 8 Rücksendungen

Von uns gelieferte Ware wird nur nach unserer vorausgegangenen Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen, sofern sich diese in tadellosem Zustand befindet. Zurückgenommene Ware wird gutgeschrieben. Berechnung der ggf. anfallenden höheren Spesen müssen wir uns vorbehalten.

§ 9 Zahlungen/Aufrechnungen

1) Unsere Lieferungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, spätestens zahlbar am 30. Tag nach dem Rechnungsdatum. Soweit Skonto gewährt wird ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Vorauszahlungen zur Erlangung von Festpreisen sind nicht skontierfähig. Bei Aufträgen zur Lieferung nicht lagermäßig geführter Artikel und bei Aufträgen von neuen Kunden sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen.
2) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen stehen uns folgende Rechte zu: Ohne Nachfrist von allen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen; gelieferte Ware in Besitz zu nehmen und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen; Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Euribor-Zinssatz auf den Forderungsbetrag ab Fälligkeitsdatum zu berechnen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden zustehen. Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die zu be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des vorgenannten Absatzes. Bei Verarbeiten, Verbinden und Vermischen der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch uns oder den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des vorgenannten Absatzes.
3) Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er uns gegenüber mit seiner Zahlungsverpflichtung nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Absätzen 4) und 5) an uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4) Die Forderungen des Kunden aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und diese Abtretung durch uns angenommen. Sie dienen im selben Umfange zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gekauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile nach Absatz 2) dieses § haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels, eines Schecks oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
6) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck nicht bezahlt, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb oder das Lager des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und die unsere Zahlungsansprüche gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Ware untersagen.
8) Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und deren sorgfältiger Behandlung verpflichtet.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz Bernsgrün/Vogtl. Oberland.

§ 12 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden ist, soweit es sich hierbei um Vollkaufleute im Sinne des HGB handelt, ausschließlicher Gerichtsstand Greiz.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen gilt der Gerichtsstand wie unter § 12 vereinbart, soweit nicht kraft Gesetzes ein anderer Gerichtsstand bestimmt ist.

§ 14 Datenschutz

1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erheben, bearbeiten, speichern und nutzen sowie zu internen Marktforschungs- sowie zu eigenen Marketingzwecken verwenden. Soweit der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke durch uns nicht wünscht, ist der Kunde berechtigt, dieser Nutzung jederzeit schriftlich zu widersprechen.
2) Wir werden Kundendaten nicht über den in Absatz 1) geregelten Umfang hinaus verwerten oder weitergeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

1) Eventuelle technische Änderungen sowie Abweichungen von Maßen sowie von Vorseienmustern oder Wort- und Bildarstellungen des Katalogs sind ausdrücklich vorbehalten. Mündliche Abmachungen sind nicht verbindlich. Jede von vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform. Unser Schweigen gilt ansonsten grundsätzlich als Ablehnung. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden oder weitergehenden Vorschriften enthalten, gelten im übrigen die Vorschriften des BGB bzw. des HGB.
2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
3) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.